

Beschlussauszug

An Amt:	Fachbereich 1.3 Personal, Organisation
An Person:	Klasen, Mark
Termin:	

Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Vorlagen-Nr:	2022/0129
Aktenzeichen:	023-04
Sitzungsbezeichnung:	16. Sitzung des Verbandsgemeinderates Kaisersesch
Sitzungsdatum:	14.02.2022

TOP 6

Information über die von den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kaisersesch wahrgenommenen öffentlichen Ehrenämter im Kalenderjahr 2021

Sach- und Rechtslage:

Seit der Novellierung des beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrechts zum 01.01.2021 sind Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte auf Zeit gemäß § 119 Absatz 3 Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz (LGB) verpflichtet, bis zum 01. April eines Kalenderjahres in öffentlicher Ratssitzung der Vertretungskörperschaft über Art und Umfang der innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der daraus erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu berichten.

Diese Berichtspflicht gilt auch für kommunale Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, so auch für die Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kaisersesch.

Da die beamtenrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte jedoch keine Anwendung finden, sind von dieser Berichtspflicht nur die wahrgenommenen Ehrenämter innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes erfasst. Über Ehrenämter außerhalb des öffentlichen Dienstes muss nur berichtet werden, sofern ein Bezug zum Hauptamt - hier zu Tätigkeit als Beigeordneter der Verbandsgemeinde - besteht.

Ehrenämter unterliegen außerdem nur der Berichtspflicht, soweit die daraus erzielten Vergütungen einen Schwellenwert in Höhe von **4.000,00 €** im Jahr (Gesamtbetrag aller Einkünfte aus Ehrenämtern pro Jahr) überschreiten.

Nachfolgend wird über die wahrgenommenen Ehrenämter der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Kaisersesch entsprechend informiert:

Erster Beigeordneter Gerhard Weber:

Tätigkeit	Erzielte Vergütung (Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld)
Stadtbürgermeister, Stadt Kaisersesch	25.200,00 € Aufwandsentschädigung

Beigeordneter Benedikt Oster:

Die erzielten Vergütungen durch die Wahrnehmung von Ehrenämtern überschreiten den Schwellenwert i. H. v. 4.000,00 € nicht, sodass keine Berichtspflicht besteht.

Beigeordneter Thomas Welter:

Die erzielten Vergütungen durch die Wahrnehmung von Ehrenämtern überschreiten den Schwellenwert i. H. v. 4.000,00 € nicht, sodass keine Berichtspflicht besteht.

Dieser Teil der Sitzungsniederschrift ist gem. § 119 Abs. 3 S. 4 LBG unverzüglich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kaisersesch zu veröffentlichen.

Beratung im Gremium:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.